

II. Ausgestaltung

somit durchaus Änderungen an den Walker'schen Entwürfen vorgenommen, indes blieb deren prozessökonomisches Grundgerüst unangestastet erhalten.

(6) In der *Fassung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912*, in der sie am 1. Juni 1913 in Kraft trat, fügte sich die Prozessökonomie aufgrund der Rezeption unter liechtensteinischen Anpassungen zu einer Gestalt aus drei Stufen zusammen. Erstens wurden indirekt die siebzehn *prozessökonomischen Mechanismen des Gerichtshofverfahrens* aus der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 rezipiert.⁵⁴ Zweitens wurden nämlich direkt die darauf aufbauenden *prozessökonomischen Mechanismen des bezirksgerichtlichen Verfahrens* aus der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 rezipiert; das bedeutete die Änderung zweier Mechanismen sowie sechs zusätzliche prozessökonomische Mechanismen.⁵⁵ Drittens wurden im Zuge der *Anpassungen an die liechtensteinischen Verhältnisse* nochmals fünf Mechanismen abgeändert und drei weitere prozessökonomische Mechanismen traten hinzu.⁵⁶

Summa summarum ergaben sich somit in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 *sechszwanzig prozessökonomische Mechanismen*:

1. Flexibilität der Klage;
2. jeweils Möglichkeit der Beseitigung von behebbaren Mängeln, beispielsweise bezüglich der Prozessfähigkeit;
3. Möglichkeit gerichtlicher Vergleichsversuche vorgängig zum Verfahren oder während des Verfahrens;
4. die erste Tagsatzung und ihre Funktion;
5. Eindämmung parteiseitiger Vorbehalte wie Einreden, Anträge, Gesuche oder dergleichen;
6. häufig fehlende Rekursmöglichkeit;
7. vorbereitendes Verfahren einleitend zum Hauptverfahren oder während des Hauptverfahrens;
8. terminliche Straffung bezüglich Fristverlängerungen, Tagsatzungserstreckungen, Ruhen des Verfahrens sowie ausgleichende Kostenfolgen;

54 Siehe oben unter § 9/II./1.

55 Siehe oben unter § 9/II./2.

56 Siehe oben unter § 9/II./3.